

Kreis Lippe

Antrag auf Genehmigung nach § 68 Absatz 2 Wasserhaushaltsgesetz zur Verlegung des Siekbaches im Bereich des Gewerbegebietes „Großer Kamp“ in der Stadt Lage, Ortsteil Heiden

hier: Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung; Standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.2.2010 (BGBl. I S. 94) in der z. Z. gültigen Fassung

Die Stadt Lage hat gemäß des § 68 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz -WHG-) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) in der z.Z. gültigen Fassung in Verbindung mit dem § 100 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz -LWG-) vom 25.06.1995 (GV NRW Seite 926) in der z. Z. gültigen Fassung die Genehmigung für folgendes Vorhaben beantragt:

Verlegung des Siekbaches im Bereich des Gewerbegebietes „Großer Kamp“ in der Stadt Lage, Ortsteil Heiden

Die beantragte Genehmigung umfasst die Verlegung des Siekbaches Salze auf rund 960 Metern im direkten Bereich des Gewerbegebietes „Großer Kamp“ im Ortsteil Heiden. Durch die Verlegung des Gewässers erfolgt die Aufgabe des vorhandenen, geradlinigen Verlaufes an der Straße „Großer Kamp“.

Negative Auswirkungen auf Natur und Landschaft sind durch die Maßnahme nicht zu erwarten.

Es wird darauf hingewiesen, dass das Vorhaben gemäß § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) in der z. Z. gültigen Fassung – nach Anlage 1 Nr. 13.18.2 - einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls unterzogen wurde. Nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung sind erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu erwarten. Auf die Erstellung einer Umweltverträglichkeitsstudie wird daher verzichtet.

Diese Entscheidung wird gemäß § 3a UVPG hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Detmold, den 16.12.2016

Kreis Lippe
Der Landrat
Fachbereich 4 - Umwelt und Energie
Untere Wasserbehörde
Im Auftrag

gez. Kuhleemann